



Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach

gemeinde@fallbach.at

www.fallbach.gv.at

02524/8466



Abbruch- und Wiedererrichtungsförderung

Variante 1 (Geldzuschuss)

Zweck der Förderung:

Die Gemeinde Fallbach unterstützt mit dieser Förderung Bauwerber, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist, beim Abbruch alter Wohngebäude zur Schaffung von neuen Wohngebäuden um den Ortskern zu beleben.

Förderwerber:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein mindestens 10 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Fördervoraussetzung:

Das abzubrechende Gebäude muss älter als 50 Jahre (Datum der Baubewilligung) sein. Das neu zu errichtende Wohngebäude muss sich auf der gleichen Liegenschaft wie das abgebrochene Gebäude befinden. Die Baubewilligung für das neue Wohnhaus wurde nach dem 30.06.2022 erteilt.

Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten:

Die Förderhöhe beträgt EUR 75,- pro m² neu errichteter Wohnfläche bis maximal 100m² (EUR 7.500,-). Der Antragstellung ist nach der Fertigstellungsmeldung möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung mit der Fertigstellungsmeldung innerhalb von 5 Jahren ab der Baubeginnmeldung. Bei fehlender Baubeginnmeldung endet die Frist zur Antragsstellung 5 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung. Sollte der Hauptwohnsitz nicht für 10 Jahre begründet werden ist die erhaltene Fördersumme der Gemeinde Fallbach zurückzuerstatten.

Rechtsanspruch:

Die Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann. Der Gemeinderat behält sich vor einen Förderantrag aufgrund fehlender Budgetdeckung abzulehnen.





Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach

gemeinde@fallbach.at

www.fallbach.gv.at

02524/8466



Abbruch- und Wiedererrichtungsförderung

Variante 2 (Ausbringung Bruchmaterial auf Güterwegen)

Zweck der Förderung:

Die Gemeinde Fallbach unterstützt mit dieser Förderung Bauwerber, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist, beim Abbruch alter Haupt- und Nebengebäude zur Schaffung von neuen Wohngebäuden um den Ortskern zu beleben.

Förderwerber:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein mindestens 10 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Fördervoraussetzung:

Das abzubrechende Gebäude muss älter als 50 Jahre (Datum der Baubewilligung) sein. Das neu zu errichtende Wohngebäude muss sich auf der gleichen Liegenschaft wie das abgebrochene Gebäude befinden und mindestens 100m² Wohnfläche aufweisen. Die Baubewilligung für das neue Wohnhaus wurde nach dem 30.06.2022 erteilt.

Das Abbruchmaterial ist auf Kosten des Bauwerbers prüfen zu lassen (Gutachten) und wird kostenlos der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Bauwerber übernimmt die Kosten für einen Lader und einen 4-Achs-LKW zum Materialtransport auf die Güterwege.

Das Abbruchmaterial darf ausschließlich aus Beton- und/oder Ziegelbruch mit einer maximalen Korngröße von 70mm bestehen und keine Armierung aufweisen. Der Bedarf zur Ausbringung des Bruchmaterials ist vor Antragstellung mit der Gemeinde abzustimmen.

Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für einen Grader zum Ausschleppen der Feldwege und anschließender Einbringung des Materials, die Kosten für eine Walze zur Rückverfestigung des aufgetragenen Materials sowie die Kosten für einen 4-Achs-LKW zum Materialtransport. Eine Endkontrolle des aufgetragenen Materials am Güterweg erfolgt durch den Förderwerber und die Gemeinde. Die Antragstellung ist mit der Fertigstellungsmeldung möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Fertigstellungsmeldung innerhalb von 5 Jahren ab der Baubeginnmeldung. Bei fehlender Baubeginnmeldung endet die Frist zur Antragsstellung 5 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung. Sollte der Hauptwohnsitz nicht für 10 Jahre begründet werden ist die erhaltene Fördersumme der Gemeinde Fallbach zurückzuerstatten.

Rechtsanspruch:

Die Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch (Übernahme des Bruchmaterials) besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann. Der Gemeinderat behält sich vor einen Förderantrag aufgrund fehlender Budgetdeckung abzulehnen.

Weinviertel

UID-NR.: 162 79 104
Raiffeisenbank Laa/Thaya
IBAN: AT 46 3241 3000 0000 4853
BIC: RLNWATWWLAA